Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 5b/5 RJ 36/80 -

Verkündet am
16. Oktober 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1981 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 10. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten, daß sie die Kosten der stationären Behandlung seiner Ehefrau wegen einer Erkrankung an aktiver Tuberkulose (Tbc) und die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe trägt (§ 1244a Abs 1 iVm §§ 1237 Nr 1, 1237 b Abs 1 Nr 5 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger war bis Mai 1974 versicherungspflichtig beschäftigt. Für seine Ehefrau wurden lediglich bis Oktober 1972 Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung abgeführt. Seit dem 1. Juni 1974 befand sich der Kläger in Untersuchungs- bzw Strafhaft und stand seit dem 5. April 1976 als Freigänger wieder in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Am 12. Juni 1974 schenkte der Kläger seiner Ehefrau seinen Anteil an einer Eigentums-Wohnung, die den Eheleuten vorher je zur Hälfte gehört hatte. Die Ehefrau bestritt seit der Inhaftierung des Klägers ihren Lebensunterhalt teilweise durch Zuwendungen ihres Vaters, teilweise durch Sozialhilfe.Seit dem 15. Oktober 1975 wurde die Eigentumswohnung für monatlich 950,-- DM vermietet. Vom 16. Oktober 1975 bis zum 10. März 1976 mußte sich die Ehefrau des Klägers wegen einer aktiven Lungen-Tbc einer stationären Behandlung unterziehen.

Die Beklagte lehnte die Anträge des Klägers auf Übernahme der Behandlungskosten und Gewährung einer Haushaltshilfe mit der Begründung ab, der Kläger habe seine Ehefrau in der Zeit seiner Inhaftierung nicht überwiegend unterhalten (Bescheid vom 26. Februar 1976; Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 1976). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. September 1978). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 10. Januar 1980 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger stünden keine Leistungen

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nach den §§ 1236 bis 1244 RVO zu. Zwar habe er zum Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit seiner Ehefrau im Oktober 1975 die versicherungsmäßigen Voraussetzungen nach § 1244a Abs 2 Satz 1 RVO iVm § 1236 Abs 1 a Nrn 1 und 2 a RVO erfüllt. Jedoch fehle es an dem weiteren Erfordernis nach § 1244a Abs 2 Satz 2 RVO, daß der Kläger seine Ehefrau damals überwiegend unterhalten habe. Mit der Inhaftierung des Klägers hätten sich die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie wesentlich geändert, und der durch die Inhaftierung des Klägers geprägte wirtschaftliche Dauerzustand habe bis 1977 angedauert. Als Unterhaltsleistung komme die Schenkung der Wohnung nicht in Betracht, da hierdurch kein für den Unterhalt verwertbarer Gewinn erzielt worden sei. Auch sonst habe der Kläger seine Ehefrau nicht überwiegend unterhalten können. Die Regelung des § 1244a Abs 2 Satz 2 RVO sei auch mit Art 3 des Grundgesetzes (GG) vereinbar.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1244a Abs 2 Satz 2 RVO. Die Auslegung dieser Vorschrift durch das Berufungsgericht verstoße gegen Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 GG.

Der Kläger beantragt,

> das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. September 1978 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. Februar 1976 idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Aufwendungen für die in den §§ 1236 bis 1244 RVO vorgesehenen Leistungen und die Folgeleistungen anläßlich der stationären Behandlung der Ehefrau des Klägers in der Zeit vom 16. Oktober 1975 bis zum 10. März 1976 zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet.

Das LSG ist - wenngleich ohne nähere Begründung - zutreffend davon ausgegangen, daß die Berufung gegen das Ersturteil gemäß § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig war. Ein Berufungsausschluß nach § 144 Nr 1 SGG lag nicht vor. Der Kläger begehrt nicht deswegen einmalige Leistungen im Sinne dieser Vorschrift, weil die ursprünglich sich über einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen erstreckenden Leistungen zwischenzeitlich aufgrund Kostentragung von anderer Seite erbracht worden sind und der Kläger deshalb nur noch einen Erstattungsanspruch geltend machen kann (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 25. Februar 1981 - 5a/5 RKn 35/78 - mwN iVm Bundessozialgericht -BSG- in SozR Nr 27 zu § 144 SGG = BSGE 22, 226). Die Berufung war auch nicht nach § 146 SGG ausgeschlossen. Diese Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf Renten; ihr Ausnahmecharakter läßt die entsprechende Anwendung auf von ihr ersichtlich nicht erfaßte andere Leistungen nicht zu (vgl BSGE 46, 167, 169 = SozR 1500 § 146 Nr 8).

Das LSG hat einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Tragung der sich aus der stationären Tbc-Behandlung seiner Ehefrau ergebenden Kosten nach § 1244a RVO zu Recht verneint, weil hierfür die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 der Vorschrift, daß der Kläger als Versicherter seine Frau "überwiegend unterhalten hat", nicht vorliegt.

Aus der Verwendung des Perfekts in § 1244a Abs 2 Satz 2 RVO hat das LSG zutreffend den Schluß gezogen, daß ein Anspruch auf Tbc-Hilfe für die nichtversicherte Ehefrau nur besteht, wenn der überwiegende Unterhalt vom Berechtigten zur Zeit der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Ehefrau erbracht worden ist. Da die Erkrankung an einer aktiven

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

behandlungsbedürftigen Tbc gemäß § 1244a Abs 1 RVO Anspruchsvoraussetzung ist, hat dies das Berufungsgericht auch rechtsfehlerfrei und im Einklang mit der hierzu im Schrifttum vertretenen Auffassung aus dem im Rentenversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsatz hergeleitet, daß anspruchsbegründende Tatsachen vor Eintritt des Versicherungsfalles vorliegen müssen. Bezogen auf die Tbc-Hilfe kann dies nur bedeuten, daß die vom Gesetz verlangte überwiegende Unterhaltsleistung des Versicherten zur Zeit der - für den Anspruch vorausgesetzten - Feststellung einer aktiven behandlungsbedürftigen Tbc-Erkrankung vorgelegen hat (vgl RVO-Gesamtkommentar, Anm 8 zu § 1244a RVO; Zweng/Scheerer, Handbuch der Rentenversicherung, Anm IV 3 zu § 1244a RVO).

Zur Zeit der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit seiner Ehefrau im Oktober 1975 war der Kläger aber zu einer überwiegenden Unterhaltsleistung im Hinblick auf seine damalige und schon vorher seit dem 1. Juni 1974 bestehende Untersuchungs- und Strafhaft nicht in der Lage. Daran ändert auch nichts die im Juni 1974 erfolgte Übertragung seines hälftigen Anteils an der gemeinsamen Eigentumswohnung an die Ehefrau; denn daraus ist nach den von der Revision nicht angegriffenen und somit für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG bis zum Beginn der Behandlungsbedürftigkeit jedenfalls nicht der überwiegende Unterhalt der Ehefrau des Klägers bestritten worden. Insoweit kommt es nur darauf an, aus welchen Mitteln der Unterhalt tatsächlich bestritten worden ist (vgl BSG in SozR 2200 § 1266 Nr 16 mwN). Nach den bindenden Feststellungen des LSG ist dies damals aus Mitteln des Vaters der Ehefrau und der Sozialhilfe geschehen. Eine Unterhaltsleistung des Klägers kam nur insofern in Betracht, als er durch den übertragenen Wohnungsanteil den Wohnungsbedarf seiner Ehefrau zur Zeit der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit mit gedeckt hat. Dadurch allein kann der Kläger aber nicht den gesamten Lebensunterhalt seiner Ehefrau überwiegend bestritten haben (vgl Beschluß des Großen Senats des BSG vom 21. Mai 1969 in SozR Nr 14 zu § 1241 RVO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das LSG hat allerdings bezüglich der überwiegenden Unterhaltsleistung des Klägers nicht allein auf die Verhältnisse zur Zeit der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Ehefrau abgestellt, sondern insoweit den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor diesem Zeitpunkt als maßgebend angesehen, wie ihn die Rechtsprechung des BSG insbesondere bei der Auslegung der §§ 1265, 1266 RVO entwickelt hat. Die Überlegungen, die zu dieser Rechtsprechung geführt haben, können indes auf den vorliegenden Fall nicht allgemein übertragen werden. Die Hinterbliebenenrenten im Sinne der genannten Vorschriften sind in den Regelfällen auf Lebensdauer zu gewähren, so daß es deren Zweck widersprechen würde, wenn Zufälligkeiten und Besonderheiten, die gerade im Zeitpunkt des Todes des Versicherten vorliegen, für die Gewährung dieser Dauerleistungen entscheidend sein sollten (vgl hierzu eingehend BSG in SozR Nr 9 zu § 1265 RVO; vgl auch SozR Nr 13 zu § 1266 RVO und SozR 2200 § 1266 Nrn 9, 11 und 15). Für derartige Billigkeitserwägungen besteht aber im Rahmen der Tbc-Hilfe, bei der es - anders als bei den Hinterbliebenenrenten - in der Regel nur um vorübergehende, zeitlich abgrenzbare Leistungen geht, kein gleichrangiges Bedürfnis (ebenso bereits BSG in SozR Nr 24 zu § 1241 RVO zur Frage der überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen im Sinne des § 1241 Abs 2 Satz 1 RVO in der vor dem 1. Oktober 1974 gültigen Fassung). Ob ausnahmsweise eine nur kurzfristige Unterbrechung der überwiegenden Unterhaltsleistung im Sinne des § 1244a Abs 2 Satz 2 RVO vor der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit des nichtversicherten Ehegatten im Einzelfall rechtlich unbeachtlich bleiben kann, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil der Kläger seine Ehefrau schon über ein Jahr lang vor der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr überwiegend unterhalten hat.

Das LSG hat auch zu Recht einen Verstoß gegen Art 3 GG durch die in § 1244a Abs 2 Satz 2 RVO getroffene Rege-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

lung verneint, weil durch sie gerade männliche und weibliche Versicherte und deren nichtversicherte Ehegatten gleich behandelt werden. Eine - mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG nicht zu vereinbarende - sachwidrige Differenzierung ist nicht erkennbar. Der Gesetzgeber ging bei der Regelung in der genannten Vorschrift offensichtlich davon aus, daß der nichtversicherte Ehegatte bei nicht überwiegender Unterhaltsleistung durch den versicherten Ehegatten in der Regel eine eigene - nicht vom Versicherten abgeleitete - Daseinsvorsorge getroffen hat, so daß normalerweise kein Bedarf besteht, ihn in die Tbc-Hilfe des Versicherten einzubeziehen. Diesen - nicht atypischen - Fall durfte der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für eine typisierende Betrachtungsweise unter Vernachlässigung der Besonderheiten einzelner Fälle gerade bei der Ordnung von Massenerscheinungen im Sozialversicherungsbereich zugrunde legen (vgl BVerfGE 17, 1, 23; 27, 142, 150; 28, 324, 355 und BSG in SozR 2200 § 1255 Nr 6 mwN).

Auch die von der Revision angenommene Verletzung des Art 6 Abs 1 GG kommt nicht in Betracht. Wie das BVerfG wiederholt entschieden hat, erwachsen aus dem in dieser Verfassungsnorm enthaltenen Gebot positiver Förderung der Familie noch keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen. Diese bleiben vielmehr grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen (vgl BVerfG-Beschluß vom 6. Mai 1975 in SozR 2600 § 60 Nr 1 mwN). Von daher muß es ihm unbenommen bleiben, daß er die Tbc-Hilfe für den nichtversicherten Ehegatten bei nicht überwiegender Unterhaltsleistung des Versicherten nicht als Aufgabe der Rentenversicherung, sondern - letztlich - als Sache der Sozialhilfe angesehen hat.

Der Revision des Klägers mußte nach alledem der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS